ISSN 0724-7885 D 6432 A

STAATSANZEIGER

HESSEN

FÜR DAS LAND HESSEN

2022 Montag, 15. August 2022 Nr. 33

Seite

Hessische Staatskanzlei

Erlöschen eines Exequaturs 934

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Polizeiliche Bekanntmachungen des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG; Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen. 934

Hessisches Ministerium der Finanzen

Hessische Lotterieverwaltung; Bestellung von vertretungsberechtigten Personen . . . 935

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald in Hessen (Extremwetterrichtlinie-Wald) 936

Wasserrechtliche Anerkennung nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO). 936

Seite

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Verleihung der Pflegemedaille des Landes Hessen 936

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ 2021–2023 937

Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung in der ambulanten medizinischen und pflegerischen Versorgung (DIGI-Ambulant) . . 937

Öffentliche Empfehlung von Schutzimpfungen in Hessen 939

Regierungspräsidien

DARMSTADT

Vorhaben der A 100 ROW GmbH, Marcel-Breuer-Straße 12, 80807 München; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 939

Vorhaben der AllessaProduktion GmbH, Frankfurt am Main; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 940

Seite

GIESSEN

Anerkennung der LEF Loremma Eternity Foundation mit Sitz in Wettenberg als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts 941

KASSEL

Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der Stiftung „Altenheimstätte Hofgeismar“ mit Sitz in Hofgeismar 941

Öffentlicher Anzeiger 942

Andere Behörden und Körperschaften

Hessischer Rundfunk, Frankfurt am Main; Telemedienänderungskonzept „hr-online” des Hessischen Rundfunks 943

ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen, Gießen; Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2021 943

Stellenausschreibungen 946

HESSISCHE STAATSKANZLEI

638

Erlöschen eines Exequaturs;
Frau Antoaneta Nikolaeva Baycheva, Generalkonsulin der Republik Bulgarien in Frankfurt am Main

Die Botschaft der Republik Bulgarien hat mit Verbalnote vom 30. Juni 2022 mitgeteilt, dass die Leiterin des Generalkonsulats in Frankfurt am Main, Frau Antoaneta Nikolaeva Baycheva, abberufen wurde.

Das am 3. Februar 2020 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

Frau Diana Olegova Popova, Konsulin des Generalkonsulats der Republik Bulgarien in Frankfurt am Main, wird bis auf weiteres vertretungsweise die Leitung übernehmen.

Wiesbaden, den 7. Juli 2022

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 33/2022 S. 934

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

639

Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG;
Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen

Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main hat am 11. Juli 2021 in Frankfurt am Main mutmaßliches Diebesgut zur Eigentumssicherung (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 HSOG) sichergestellt und in polizeiliche Verwahrung genommen.

Es handelt sich dabei um folgenden Gegenstand:

1 x Armbanduhr, Marke Tissot – Modell Mecanique Automatique 1853

Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum **11. November 2022** ihre Rechte beim **Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Abteilung Verwaltung – V 12 –, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 069/755-0**, anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Frankfurt am Main, den 28. Juli 2022

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
V 12 – 21a 02 – 363/21

StAnz. 33/2022 S. 934

640

Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG;
Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen

Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main hat am 3. Juli 2021 in Frankfurt am Main mutmaßliches Diebesgut zur Eigentumssicherung (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 HSOG) sichergestellt und in polizeiliche Verwahrung genommen.

Es handelt sich dabei um folgendes Mountainbike:

1 x Mountainbike Marke Scott, Modell: Scale 970, Rahmennummer: AS40301099

Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum **25. November 2022** ihre Rechte beim **Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Abteilung Verwaltung – V 12 –, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 069/755-0**, anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Frankfurt am Main, den 2. August 2022

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
V 12 – 21a 02 – 239/22

StAnz. 33/2022 S. 934

641

Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG;
Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen

Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main hat am 19. Mai 2022 in Frankfurt am Main mutmaßliches Diebesgut zur Eigentumssicherung (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 HSOG) sichergestellt und in polizeiliche Verwahrung genommen.

Es handelt sich dabei um folgende Fahrräder/E-Bikes:

1. **1 x E-Bike Marke Bulls, Farbe Weiß, Rahmennummer AA41240371**
2. **1 x E-Bike Marke Radon ZR Race, Farbe Grün, Rahmennummer WOW04821**
3. **E-Bike Marke Bulls SIX 50-E, Farbe grün**
4. **E-Bike Marke Smart, Farbe Orange**
5. **E-Bike Marke Radon, Farbe schwarz, Rahmennummer WOW04630**
6. **E-Bike Marke Unbekannt mit Boschmotor Nr. KGKM01330**
7. **E-Bike Marke Radon Hubertus, Farbe Grün, Rahmennummer WOW04818**
8. **E-Bike Marke Radon, Farbe Schwarz, ohne Vorderreifen**

Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum **25. November 2022** ihre Rechte beim **Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Abteilung Verwaltung – V 12 –, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 069/755-0**, anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Frankfurt am Main, den 2. August 2022

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
V 12 – 21a 02 – 236,237,238/22

StAnz. 33/2022 S. 935

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

642

Hessische Lotterieverwaltung;
Bestellung von vertretungsberechtigten Personen

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b der Betriebssatzung der Hessischen Lotterieverwaltung bestelle ich mit Wirkung vom 1. August 2022

Herrn Oberamtsrat Burghard Jung

zum kommissarischen Stellvertreter des Leiters des Landesbetriebes Hessische Lotterieverwaltung.

Meine Erlasse vom 25. Juli 2006 (StAnz. S. 1847) und 18. Februar 2010 (StAnz. S. 975) werden hiermit mit Wirkung zum 1. August 2022 aufgehoben.

Wiesbaden, den 27. Juli 2022

Hessisches Ministerium der Finanzen
V3596 A-6/1-IV5

StAnz. 33/2022 S. 935

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

643

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald in Hessen (Extremwetterrichtlinie-Wald)

Bezug: Richtlinie vom 1. April 2021 (StAnz. S. 525)

Die Extremwetterrichtlinie-Wald vom 1. April 2021 wird wie folgt geändert:

1. Teil III Nr. 3 Wiederaufforstung nach Extremwetterereignissen

Der zweite Satz wird wie folgt geändert: „Hierzu gehört auch der Schutz der Kulturen oder der Naturverjüngungen gegen Wildschäden sowie eine einmalige Nachbesserung während der ersten fünf Jahre."

2. Teil IV Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Im ersten Satz der Nr. 8.6 werden die Wörter „herkunftsgesichertem sowie" gestrichen und (www.nw-fva.de/hke) ersetzt durch (www.nw-fva.de/HKE/).

2.2 Neu eingefügt wird:

„8.12 Einmalige Nachbesserungen sind förderfähig, wenn bei den geförderten Kulturen in den ersten fünf Jahren nach der Aufforstung aufgrund natürlicher Ereignisse (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl aufgetreten sind und die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem Verjüngungsziel des geförderten Waldentwicklungsziels entsprechen."

3. Teil V Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Zuwendungen nach Teil III Nr. 1.2 (Verkehrssicherung) werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss aus Bundes- und Landesmitteln auf der Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt und betragen bis zu 80 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben."

4. Teil VII Antrag

4.1 Nr. 2.3.2 wird gestrichen.

4.2 Nr. 4 Antragsfristen wird gestrichen.

4.3 Neu eingefügt wird:

„4. Antragsfristen

4.1 Für die Förderanträge der Maßnahmen nach Teil III Nr. 3 (Wiederaufforstung) gelten die Antragsfristen 1. März und 1. September. Die Antragsfrist 1. März ist bindend für Maßnahmen, die im laufenden Kalenderjahr abgeschlossen werden (Herbstkulturen); Anträge für das Folgejahr sind bis zum 1. September bei der Bewilligungsbehörde einzureichen (Frühjahrskulturen).

4.2 Für die Fördermaßnahmen nach Teil III Nr. 1.1 (Räumung), Nr. 1.2 (Verkehrssicherung), Nr. 2.1 (Waldschutz I), Nr. 2.2 (Waldschutz II) und Nr. 2.3 (Holzlagerplätze) gelten keine Antragsfristen. Die Maßnahmen können jederzeit beantragt werden, es sei denn, der Richtliniengeber hat aus gegebenem Anlass zu einzelnen Maßnahmen die Förderung ausgesetzt, so dass keine Antragstellung möglich ist."

5. Anlage 1 – Übersicht über die Fördermaßnahmen

5.1 In der dritten Zeile der Übersicht wird der Inhalt der vierten Spalte gelöscht.

5.2 In der siebten Zeile der Übersicht wird der Inhalt in der dritten Spalte ergänzt: „50 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben für den Schutz der Kulturen gegen Wild."

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft und wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Wiesbaden, den 2. August 2022

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
VI 1-088 f 08.03-1/2019
– Gült.-Verz. 86 –

StAnz. 33/2022 S. 936

644

Wasserrechtliche Anerkennung nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Die Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH, Standort Gießen, Institut für Hygiene und Umweltmedizin, Friedrichstraße 16 in 35392 Gießen, wird nach § 10 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als EKVO-Laboratorium nach § 10 Abs. 4 Nr. 4 EKVO (privatrechtliche Einrichtung für Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 2. August 2023.

Wiesbaden, den 2. August 2022

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
W2-79f-08-01/L-284-1220-2022

StAnz. 33/2022 S. 936

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

645

Verleihung der Pflegemedaille des Landes Hessen

Die Pflegemedaille des Landes Hessen habe ich jeweils mit Urkunde vom 22. Juli 2022 an folgende verdiente Frauen und Männer verliehen:

Herr Dieter Buß, Lich
Herr Adam Herbert Dietrich, Frankfurt am Main
Frau Margot Maria Dörner, Heppenheim (Bergstraße)
Frau Renate Hoffmann, Bad Schwalbach
Herr Norbert Johannes Konrad, Groß-Zimmern
Frau Ingrid Johanna Leipner, Eppertshausen
Herr Theo Richard Meyer, Fürth/Odenwald
Herr Rüdiger Müller, Buseck
Herr Frank Herbert Scholz, Haselroth
Frau Doris Schwitanski, Brensbach
Herr Matthias Schwitanski, Brensbach
Frau Kathleen Trapp, Hofbieber
Herr Jürgen Bernhard Trapp, Hofbieber
Frau Margarethe Anna Weisenborn, Poppenhausen

Wiesbaden, den 25. Juli 2022

Der Hessische Minister für Soziales und Integration
II PM-03d8000-0001/2009/004

StAnz. 33/2022 S. 936

646

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ 2021–2023

Bezug: Richtlinie vom 8. November 2021 (StAnz. 2022 S. 20)

Die Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ 2021–2023 vom 8. November 2021 wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung werden im 1. Satz nach der Angabe „weitere“ die Worte „77 Millionen Euro“ eingefügt.
2. In der Einleitung wird nach dem 2. Absatz der Satz „Weitere 27 Millionen Euro wurden im Haushalt 2022 für das Förderprogramm zur Verfügung gestellt.“ angefügt.
3. Der Satz „Zusätzlich zu den 50 Millionen Euro Landesmitteln sind weitere 27 Millionen Euro aus dem Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ Gegenstand dieser Richtlinie“ am Schluss der Einleitung wird gestrichen.
4. In Nr. 5 wird die Angabe „nach Nrn. 5.1 und 5.2“ durch die Angabe „nach Nrn. 5.1, 5.2 und 5.4“ ersetzt.
5. In Nr. 5.6 wird die Angabe „Renovierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen“ durch die Angabe „Maßnahmen nach Nrn. 5.4 und 5.5“ ersetzt.
6. In Nr. 6.4 werden die Angaben „30. Juni 2023“ und „31. Dezember 2023“ durch die Angaben „30. Juni 2024“ und „31. Dezember 2024“ ersetzt.
7. Nr. 6.6 entfällt.
8. Die bisherige Nr. 6.6 wird Nr. 6.7.
9. In Nr. 8.2.2 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.
10. In Nr. 9 wird die Angabe „§ 91 LHO“ durch die Angabe „§ 84 LHO“ ersetzt.
11. In Nr. 10.2 wird die Angabe „30. Juni 2025“ durch die Angabe „30. Juni 2026“ ersetzt.

Wiesbaden, den 18. Juli 2022

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
II 1 – 52h1400-0001/2020/001
– Gült.-Verz. 3421 –

StAnz. 33/2022 S. 937

647

Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung in der ambulanten medizinischen und pflegerischen Versorgung (DIGI-Ambulant)

Nr. 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gewährt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Telematikinfrastruktur stehen, die Einführung von digitalen, telemedizinischen Anwendungen beschleunigen und zu einer Verbesserung der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) führen (DIGI-Ambulant).

(2) Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel sind Bestandteil des von der Landesregierung geschaffenen Digitalisierungsbudgets (Digitalmilliarde).

Nr. 2 Förderziel

(1) Das Förderziel ist die Sicherung einer sektorenübergreifenden, flächendeckenden, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen medizinischen und pflegerischen Versorgung im ambulanten Bereich.

(2) Ziel der Richtlinie ist, dass pro Förderjahr 450 an der ambulanten Versorgung nach dem SGB V und SGB XI beteiligte Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer nach Beendigung der Förderung vorbereitet sind, um weitere digitale, telemedizinischen Anwendungen nutzen zu können und eine Verbesserung der IKT erreicht haben.

Nr. 3 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähige Maßnahmen sind:

a) Die Anschaffungen von IKT-Hard- und Software zur Digitalisierung von Produkten, Dienstleistungen und Betriebsprozessen zur medizinischen und pflegerischen Patientenversorgung nach dem SGB V und SGB XI.
b) Die Anschaffungen von IKT-Hard- und Software zur Implementierung einer IKT-Sicherheitslösung.
c) Die mit den Anschaffungen verbundenen Dienstleistungen einschließlich der Migration bisheriger Daten und der Portierung von Softwarekomponenten auf die neuen digitalen Systeme sowie erforderliche Schulungen zu den angeschafften digitalen Systemen durch externe Anbieter.

Zu den zuwendungsfähigen Maßnahmen zählen insbesondere:

– Die Einrichtung einer digitalen Sprechstunde.
– Der digitale Austausch mit anderen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern im Gesundheitsbereich, vor allem Telekonsile und telemedizinische Beratung.
– Die Verbesserung der Datensicherheit und des Datenschutzes.
– Neue digitale Diagnostik- und Behandlungsmöglichkeiten.

Nr. 4 Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer der ambulanten Versorgung im Sinne des SGB V und SGB XI mit Sitz in Hessen.

Hierzu zählen ausschließlich:

a) Freiberuflich tätige Hebammen,
b) Geburtshäuser,
c) Niedergelassene – Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
d) Ambulante Pflegedienste.

(2) Nicht antragsberechtigt sind Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer,

a) die sich in einem Insolvenzverfahren befinden, oder
b) die nach deutschem Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen, oder
c) die in einer Praxis tätig sind, für die durch eine Leistungserbringerin oder einen Leistungserbringer bereits ein Antrag nach dieser Richtlinie gestellt wurde.

(3) Während dieser Richtlinienlaufzeit kann eine Antragstellerin oder ein Antragsteller nur einmalig eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten.

Nr. 5 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Maßnahmen, die vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen worden sind, können nicht gefördert werden. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist ausgeschlossen. Als Maßnahmenbeginn vor Bescheiderteilung gilt der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- oder Lieferungsvertrags.

(2) Erstattungsfähige Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

(3) Bei Anschaffungen oder bei der Beauftragung von Dienstleistungen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(4) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, sofern das gleiche Vorhaben durch ein anderes Förderprogramm der EU, des Bundes, des Landes oder der Krankenkassen gefördert wurde.

Nr. 6 Art und Umfang, Höhe der Förderung

(1) Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird als Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer einmaligen Pauschale gewährt.

(2) Der Festbetrag beträgt

a) 2.000 Euro bei zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens 2.300 Euro bis 4.600 Euro,
b) 4.000 Euro bei zuwendungsfähigen Ausgaben von 4.600 Euro bis 6.900 Euro,
c) 6.000 Euro bei zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 6.900 Euro.

(3) Zuwendungsfähig sind die unmittelbaren Sachausgaben für die unter Nr. 3 dieser Richtlinie genannten Anschaffungen (Nr. 3 Buchstabe a) und b) und Dienstleistungen Nr. 3 Buchstabe c)), soweit durch die Ausgaben der Zweck der Maßnahme erreicht wird.

Hierzu zählen insbesondere:

a) Lizenzierte Software,
b) PC inklusive Zubehör (Bildschirm, Tastatur, Maus, Scanner/Kombigeräte mit Scanner), Laptop, Tablet, Smartphone, Headset, Kamera für Videokonsile,
c) Server, Terminalserver,
d) Recovery-Programme, Firewall, Virenschutz zur Erhöhung der IT- und Datensicherheit,
e) Updates, Upgrades,
f) Smarte Medizinprodukte, die als Medizinprodukte im Sinne des Medizinproduktegesetzes (MPG) anerkannt und zur Unterstützung von telemedizinischen Maßnahmen wie zum Beispiel Datenübertragung in Praxis und Langzeitüberwachung dienen.

(4) Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

a) Leistungen, die nach SGB V und SGB XI abgerechnet werden können. Hierzu zählen insbesondere die Leistungen im Zusammenhang mit der Telematikinfrastruktur,
b) Nicht unmittelbar mit der Anschaffung/Umsetzung verbundene Dienstleistungen,
c) Eigene Arbeitsleistungen,
d) Beratungsleistungen, Besuch von Informations- und Messeveranstaltungen,
e) Ausgaben für Webseiten oder Webshops,
f) Kapitalbeschaffung, Zinsen und erstattungsfähige Umsatzsteuer,
g) Leasing, Mietkauf, Sale-and-lease-back, sonstige Finanzierungsmodelle,
h) Kassensysteme,
i) Ersatz von Telekommunikationsanlagen,
j) Praxistypische Software,
k) Drucker, Faxgerät, Festnetztelefon, Videoprojektor,
l) Baumaßnahmen.

Nr. 7 Antrags-, Bewilligungsverfahren, Bewilligende Stelle

(1) Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen – Thüringen Girozentrale (WIBank).

(2) Informationen zur Antragstellung sowie die Antragsfristen werden über die Homepage https://www.wibank.de veröffentlicht.

(3) Das Nichtverwenden der Vordrucke und/oder unvollständige Angaben führen zur Ablehnung des Antrags.

(4) Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

(5) Die Bewilligung der Anträge erfolgt nach Antragseingang der bescheidfähigen Anträge.

(6) Die Prüfung des Antrages erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderfähigkeit der Maßnahme und erteilt bei positiver Bewertung einen entsprechenden Zuwendungsbescheid.

(7) Die Entscheidung über die zu fördernden Maßnahmen erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Verteilung auf die Versorgungsgebiete.

(8) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

(9) Zuständig für die Information, Beratung, Bearbeitung und Bewilligung der Förderanträge nach dieser Richtlinie ist die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen – Thüringen Girozentrale (WIBank), Neue Mainzer Str. 52–58, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 49(0)69 9132-03, https://www.wibank.de.

Nr. 8 Auszahlung und Verwendungsnachweis

(1) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe durch die Bewilligungsbehörde.

(2) Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P muss die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke, einen Verwendungsnachweis mit den erforderlichen Unterlagen (u. a. Kopien der Aufträge/Verträge, Rechnung, Zahlungsbelege, Sachbericht) über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung schriftlich nachweisen. Informationen und Unterlagen zum Verwendungsnachweisverfahren werden auf der Homepage https://www.wibank.de veröffentlicht.

Nr. 9 Zu beachtende Vorschriften, Öffentlichkeitsarbeit

(1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), die §§ 23 und 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.

(2) Zuwendungsempfänger/innen haben sämtliche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die sich auf die nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahme beziehen, mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration frühzeitig vor Veröffentlichung abzustimmen.

Nr. 10 Beihilferechtliche Einordnung und Subventionserheblichkeit

(1) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt, soweit es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7. Juni 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) handelt, nach den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3).

(2) De-minimis-Beihilfen werden im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 S. 1 ff. vom 24. Dezember 2013), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3/3 vom 7. Juli 2020) vergeben. Danach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren De-minimis-Beihilfen im Umfang von bis zu 200.000 Euro erhalten. Falls dieser Schwellenwert durch bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen erreicht ist beziehungsweise durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten wird, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich.

(3) Bei De-minimis-Beihilfen sind von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger Informations- und Dokumentationspflichten zu beachten. Diese werden mit den Antragsformularen und Zuwendungsbescheiden mitgeteilt.

(4) Bei der Zuwendung handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

Nr. 11 Inventarisierung, Zweckbindungsfrist

(1) Abweichend von Nr. 4.2 ANBest-P hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer einen Betrag von 800 Euro überschreiten, zu inventarisieren. Bei den Zuwendungsempfängerinnen oder den Zuwendungsempfängern, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, gehört die Umsatzsteuer zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten.

(2) Werden aus Zuwendungsmitteln Gegenstände beschafft oder Rechte erworben, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks dienen, darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erst nach Ablauf gemäß AfA-Tabelle für allgemeine verwendbare Anlagegüter (AfA-Tabelle AV) des Bundesministeriums der Finanzen frei darüber verfügen (verkaufen, aussondern etc.).

Nr. 12 Evaluierung und Prüfrechte

(1) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat jede von der Bewilligungsbehörde oder von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung sowie Evaluierungen zu unterstützen.

(2) Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Im Falle der Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte (Letztempfängerin oder Letztempfänger),

kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Abs. 2 LHO).

(3) Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben die Nachweisdokumente, Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Nr. 13 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.

Wiesbaden, den 25. Juli 2022

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
18z4300-0008/2016/004
– Gült.-Verz. 3500 –

StAnz. 33/2022 S. 937

648

Öffentliche Empfehlung von Schutzimpfungen in Hessen

Bezug: Erlass vom 31. März 2021 (StAnz. S. 531)

Öffentliche Empfehlung von Schutzimpfungen

1. Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen

Aufgrund § 20 Abs. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetzes – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938), werden für Hessen folgende Schutzimpfungen öffentlich empfohlen:

a) die Schutzimpfungen der jeweils gültigen Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut,
b) die Schutzimpfung gegen Influenza nach dem sechsten Lebensmonat,
c) die Schutzimpfung gegen SARS-COV-2.

Öffentlich empfohlen werden auch andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, sofern diese von der STIKO empfohlen werden.

Für die empfohlenen Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe dürfen nur folgende Impfstoffe und Medikamente verwendet werden:

a) die vom Bundesamt für Sera und Impfstoffe (Paul-Ehrlich-Institut) oder von der Europäischen Kommission oder dem Rat der Europäischen Union zugelassen wurden und deren einzelne Chargen vom Paul-Ehrlich-Institut freigegeben oder von der Freigabe freigestellt sind, oder
b) die nach § 79 Abs. 4a Arzneimittelgesetz vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert am 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) (AMG) durch das Bundesministerium oder nach § 79 Abs. 5 AMG aufgrund einer Gestattung durch die zuständigen Behörden befristet in Verkehr gebracht werden.

2. Impfschäden

Wer durch eine der in Nr. 1. genannten öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen oder eine andere dort genannte Maßnahme der spezifischen Prophylaxe eine gesundheitliche Schädigung erleidet, erhält auf Antrag nach § 60 Abs. 1 IfSG wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung eine Versorgung entsprechend den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, sofern §§ 60 bis 63 IfSG nichts Abweichendes bestimmen.

Der Antrag ist beim Hessisches Amt für Versorgung und Soziales, Sitz Fulda, einzureichen.

Wiesbaden, den 25. Juli 2022

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
18d2100-0009/2007/007

StAnz. 33/2022 S. 939

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

649 DARMSTADT

Vorhaben der A 100 ROW GmbH, Marcel-Breuer-Straße 12, 80807 München;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 26. Juli 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 31. Mai 2021, eingereicht am 2. Juni 2021, revidierte Antragsunterlagen vom 8. September 2021, zuletzt ergänzt am 29. November 2021, wird der **A 100 ROW GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Shokhrukh Djuraev, Marcel-Breuer-Str. 12, 80807 München,** nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in: Eschborner Landstraße 100, 60489 Frankfurt am Main, Grundbuch Gemarkung: Frankfurt am Main – Rödelheim Bezirk 40 (510), Flur: 26, Flurstück: 1/19, Gebäude: Rechenzentrum Bauteil C die Anlage unter I.1 zu errichten und zu betreiben:

I.1
Notstromdieselmotorenanlage zum erweiterten Rechenzentrum Bauteil C

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von 14 Notstromdieselmotoren (NDMA) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von insgesamt 69,86 MW und einer max. Betriebsstundenzahl von 5005 Stunden pro Jahr für den Notstrombetrieb. Genehmigt sind ausschließlich die unter V.4.4 genannten Betriebsarten und -zeiten der NDMA.

Die Anlage besteht aus:

– 1. Ausbaustufe (Bestand bzw. baurechtlich genehmigt im Rahmen der Baugenehmigungen vom 21. Januar 2014 (Az. B-2013-1811-5), 1. September 2014 (Az. B-2014-546-5, Nachtrag zu Az. B-2013-1811-5), 5. März 2015 (Az. B-2014-1946-5), 12. Mai 2015 (1. Nachtrag zur Baugenehmigung Az. B-2014-1946-5), 26. Februar 2016 (Az. B-2015-1779-5), 21. März 2016 (1. Nachtrag zur Baugenehmigung Az. B-2015-1779-5), 28. Dezember 2016 (B-2016-1260-5)

- 12 Notstromdieselmotoren (NDMA) und 1 NDMA in Redundanz (C1) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von je 4,017 MW und einer FWL von insgesamt 48,20 MW (ohne Redundanz; insgesamt maximal 12 NDMA parallel in Betrieb)
- inklusive der erforderlichen dienenden Nebeneinrichtungen (wie Kamine, Tanks, Abfüllplatz, zugehörige Verrohrung und Pumpen, zugehörige MSR-Technik);
- Die Abgasanlage umfasst folgende Schornsteine:
  - Die Abgasrohre der 12+1 Motoren sind in 4 auf dem Dach stehenden Schornsteinen zusammengefasst:
    An die 3 größeren Schornsteine mit Durchmesser 1016 mm sind zweimal 4 Motoren (S3: 3A, 3B, 4A und 4B/S4: 5A, 5B, 6A und 6B) und einmal 3 Motoren (S2: 2A, 2B und C) angeschlossen.
    An den kleineren Schornstein mit 711 mm Durchmesser sind 2 Motoren (S1alt: 1A und 1B) angeschlossen.
  - Die Schornsteine S1 bis S4 bilden ein Schornsteincluster (Sammelquelle als Emissionsquelle).

– 2. Ausbaustufe (Erweiterung)
  - Entdrosselung der 13 bestehenden NDMA auf 100 % der installierten Leistung sowie Aufstellung und Betrieb eines neuen NDMA (Catcher C2) mit einer FWL von je 4,99 MW und einer zusätzlichen Gesamt-FWL der Anlage von 21,66 MW
  - inklusive der erforderlichen dienenden Nebeneinrichtungen (wie Kamine, Tanks, Abfüllplatz, zugehörige Verrohrung und Pumpen, zugehörige MSR-Technik).
  - Die beiden Catcher dürfen nur dann oberhalb der Grundlast von 10 % betrieben werden, wenn andere Generatormodule ausfallen (Teillast-Redundanz).
  - Abgasanlage:
    - Abgasanlage nach Umbau: Die Abgasrohre der 14 NDMA werden in 4 auf dem Dach stehenden Schornsteinen zusammengefasst. An die 3 größeren Schornsteine mit Durchmesser 1016 mm sind unverändert zweimal 4 Generatoren (S3: 3A, 3B, 4A und 4B/S4: 5A, 5B, 6A und 6B) und einmal 3 Generatoren (S2: 2A, 2B und C) angeschlossen. Der vorhandene kleinere Schornstein wird mit Erweiterung der Anlage um einen NDMA durch einen größeren Schornstein (S1) mit 1016 mm Durchmesser ersetzt. An diesen neuen Schornstein werden die vorhandenen Generatoren (1A und 1B) und der neu installierte Motor (C2) angeschlossen.
    - Umbauphase: Für die Bauzeit des neuen Schornsteins werden an den 2 bestehenden und vom Umbau der Abgasanlage betroffenen Generatormodulen (1A und 1B) 2 temporäre Schornsteine installiert (S 1A temp bzw. QUE2t und S 1B temp bzw. QUE3t). Während der „Umbauphase“ verfügt die Anlage damit über 3 Emissionsquellen QUE1t (temporärer Schornsteincluster), QUE2t und QUE3t. Während des Umbaus wird der 4. Schornstein des Schornsteinclusters vergrößert und ist nicht in Betrieb.

Insgesamt umfasst die mit diesem Bescheid genehmigte Anlage damit im Einzelnen:

– Errichtung und Betrieb von 14 Notstromdieselmotoren (NDMA – Motortypvariante Caterpillar DM 8369) mit einer jeweiligen Feuerungswärmeleistung (FWL) von 4,99 MW, insgesamt 69,86 MW, und jeweils einem Kraftstoff-Tagestank (jeweils 2,50 m³ für die Versorgung der NDMA 1A, 1B, 2A, 2B und C und 2,64 m³ für die Versorgung der NDMA 3A, 3B, 4A, 4B, 5A, 5B, 6A, 6B und C2);

  die HBV-Anlagen entsprechen wasserrechtlich jeweils der Gefährdungsstufe B.
– Errichtung und Betrieb von Starterbatterien für die NDMA;
– alle Motoren werden mit Diesel betrieben.
– Errichtung und Betrieb eines Kühlkreislaufs für die Generatoren;
– Errichtung und Betrieb von 2 temporären Schornsteinen mit einer Höhe von 25 m während der Umbauphase und Errichtung von einem Schornsteincluster für den Betrieb nach dem Umbau mit einer Höhe von 24,8 m über Grund;
– Lager- und Abfüllanlage, bestehend aus:
  - 2 unterirdischen Kraftstoff-Lagertanks (L1 und L2 mit jeweils 50 m³ – insg. 100 m³) und zugehörigem Verteilersystem (Rohrleitungen R1 und R2, Pumpen P1 und P2 und einer Reinigungsanlage für Diesel im Pumpenhaus) mit Anbindung an die Kraftstoff-Tagestanks;
  - 1 Abfüllplatz

  Der Dieselverbrauch im Jahr beträgt jährlich etwa 57 m³ Diesel. Dazu wird die Tankanlage maximal 2 mal im Jahr befüllt. Dies gilt nicht im Notstrombetrieb.

(*Heizölverbraucheranlage der Gefährdungsstufe C – nicht eignungsfeststellungspflichtig gemäß § 63 WHG*)

I.2

Kostengrundentscheidung:

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) der Verfahren zu I.1 hat die Antragstellerin jeweils zu tragen. Die Festsetzung der Höhe der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim: **Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main.**

Eine Durchschrift des Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von **Dienstag, 16. August 2022 bis Montag, 29. August 2022** beim **Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt**, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, 6. OG, Raum 6.6.05, Tel. 069-2714-5993 aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 069-2714-5993) während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr) eingesehen werden.

Bei der Einsichtnahme sind die Hygieneregeln, wie Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Einhaltung der Abstandsregeln zu beachten.

Hinweis für Dritte:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist endet am **29. September 2022.**

Hinweise zum Datenschutz finden sie im Internet unter www.rp-darmstadt.hessen.de im Bereich Umwelt > Lärm/Luft/Strahlen > Datenschutzhinweise.

Frankfurt am Main, den 3. August 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/115-2021/1
IV/F 43.1-1607/12- Gen 2021/017

StAnz. 33/2022 S. 939

650

Vorhaben der AllessaProduktion GmbH, Frankfurt am Main;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma AllessaProduktion GmbH beabsichtigt die Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Azofarbstoffen und Zwischenprodukten, Gebäude F36, durch die Umsetzung des Vorhabens „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Schwefelsilanen“.

Das Vorhaben soll in Frankfurt am Main, Gemarkung: Fechenheim, Flur: 10, Flurstück: 13/24 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die Anlage wird in einem bestehenden Industriepark errichtet, somit wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. Das Vorhaben wird in einem bestehenden Gebäude realisiert. Durch die versiegelten Flächen ist kein Eintrag von Schadstoffen in den Bo-

den zu erwarten. Bei der Standortbewertung ist insbesondere von Bedeutung, dass das Vorhaben innerhalb eines bestehenden Industrieparks realisiert werden soll, daher unterliegt dieses Projekt nicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Eine Beeinträchtigung besonders oder streng geschützter Arten ist aufgrund der Standortwahl nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen benachbarter Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter www.rp-darmstadt.hessen.de im Bereich Umwelt > Lärm/Luft/Strahlen > Datenschutzhinweise.

Frankfurt am Main, den 2. August 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
RPDA - Dez. IV/F 43.3-53 u 12.01/180-2020/8

StAnz. 33/2022 S. 940

651 GIESSEN

Anerkennung der LEF Loremma Eternity Foundation mit Sitz in Wettenberg als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 5. April 2022 errichtete LEF Loremma Eternity Foundation mit Sitz in Wettenberg durch Stiftungsurkunde vom 29. Juni 2022 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Gießen, den 29. Juli 2022

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-21-25d0411/7-2022

StAnz. 33/2022 S. 941

652 KASSEL

Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der Stiftung „Altenheimstätte Hofgeismar“ mit Sitz in Hofgeismar

Die vom Vorstand in seiner Sitzung am 16. März 2022 beschlossene Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung wird hiermit nach § 9 Absatz 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Kassel, den 29. Juli 2022

Regierungspräsidium Kassel
41 - 25 d 04/11 (4) – 1

StAnz. 33/2022 S. 941

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2022 **Montag, 15. August 2022** **Nr. 33**

Liquidationen

170

Der **Bürgerverein Volkhardinghausen e. V.** hat sich aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bei den Liquidatoren, Karl-Heinz Koch, wohnhaft Am Klosterteich 9, 34454 Bad Arolsen-Volkhardinghausen, Birgit Schaake, wohnhaft Klosterstraße 21a, 34454 Bad Arolsen-Volkhardinghausen, Angela Placzek, wohnhaft Am Klosterteich 11, 34454 Bad Arolsen-Volkhardinghausen, anmelden.

Bad Arolsen-Volkhardinghausen, den 3. August 2022

Die Liquidatoren

171

Der Verein **Fabrik für Allerlei e. V.** ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator, Jona Wentzler, Mönchebergstr. 30, 34125 Kassel, anzumelden.

Kassel, den 2. August 2022

Der Liquidator

172

Der Verein **Schwestern von Jesus, dem Göttlichen Meister e. V.** ist aufgelöst worden. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator, Dott. Luciano Quadrini, Via Liberiana 17, 00185 Rom, anzumelden.

Frankfurt am Main, den 3. August 2022

Der Liquidator

Nachlasssachen

173

51 VI 501/22 (2022) – Über den Nachlass des am 11.3.2022 in Kirchheim mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Bad Hersfeld, Badestube 8, verstorbenen **Peter Jürgen Heiner**, ist mit Beschluss vom 28.7.2022 die Nachlassverwaltung angeordnet worden. Nachlassverwalter ist Rechtsanwalt Christian J. Kusche, Obertor 10, 36199 Rotenburg a. d. Fulda.

Bad Hersfeld, den 3. August 2022

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Telemedienänderungskonzept „hr-online" des Hessischen Rundfunks

Gemäß § 32 Absatz 7 Satz 3 des Medienstaatsvertrags [verkündet als Artikel 1 des Staatsvertrags zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14.–28. April 2020 (GVBl. S. 607), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrags vom 14.–27. Dezember 2021 (GVBl. S. 278, 279)] wird darauf hingewiesen, dass das Telemedienänderungskonzept „hr-online", das wesentliche Änderungen des bestehenden Telemedienangebots beschreibt, im Internetauftritt des Hessischen Rundfunks unter https://www.hr.de/unternehmen/rechtliche-grundlagen/dreistufentest-genehmigungsverfahren-fuer-telemedienangebote,dreistufentest-110.html veröffentlicht wurde.

Frankfurt am Main, den 3. August 2022

Hessischer Rundfunk
Florian Hager
Intendant

Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2021 der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen

I.

Die Verbandsversammlung der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen hat am 14. Juli 2022 folgenden Beschluss gefasst, der öffentlich bekannt zu machen ist:

Jahresabschluss 2021 der ekom21 – KGRZ Hessen:

Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresabschluss 2021, bestehend aus

- der Bilanz zum 31. Dezember 2021,
- der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021,
- dem Anhang mit Anlagennachweis zum 31. Dezember 2021 und
- dem Lagebericht.

Der Verbandsversammlung wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 11.604.729,43 und den Gewinnvortrag in Höhe von EUR 1.693.754,45 der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Außerdem wird vorgeschlagen, den vollständigen handelsrechtlichen Gewinn für 2021 der Betriebe gewerblicher Art „Datenverarbeitung" und „Beteiligungen" auf neue Rechnung vorzutragen und als Eigenkapital der Betriebe gewerblicher Art stehen zu lassen (Rücklagenbildung).

Dem Verbandsvorstand wird für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Der Geschäftsbericht 2021 wird zur Kenntnis genommen.

II.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen Körperschaft des öffentlichen Rechts, Gießen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen Körperschaft des öffentlichen Rechts, Gießen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen Körperschaft des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Datenverarbeitungsverbundgesetzes und des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslands Hessen i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Datenverarbeitungsverbundgesetzes und des Eigenbetriebsgesetztes des Bundeslands Hessen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 Hessisches Eigenbetriebsgesetz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verbandsvorstands für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Datenverarbeitungsverbundgesetzes und des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslands Hessen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Datenverarbeitungsverbundgesetzes und des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslands Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des

Datenverarbeitungsverbundgesetztes und des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslands Hessen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweis für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verbandsvorstand ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Körperschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ober der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Datenverarbeitungsverbundgesetzes und des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslands Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 Hessisches Eigenbetriebsgesetz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Körperschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Körperschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Kassel, den 31. Mai 2022

AKR Akzent Revisions GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
gez.: Andreas Fehr
Wirtschaftsprüfer
gez.: Heiner Eggert
Wirtschaftsprüfer“

III.
Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 22. August 2022 bis 2. September 2022 in der Geschäftsstelle der ekom21 – KGRZ Hessen, Carlo-Mierendorff-Straße 11, 35398 Gießen, Zimmer 223, während der allgemeinen Bürostunden zwischen 9:00 Uhr und 15:00 Uhr öffentlich aus.

Gießen, den 4. August 2022

ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen
gez.: Bertram Huke
Direktor
gez.: Ulrich Künkel
Direktor
gez.: Matthais Drexelius
Direktor
gez.: Björn Brede
Direktor
gez.: Martin Kuban
Direktor

Wolters Kluwer

Im Sozialrecht

unterstützt wolterskluwer-online.de mit aktuellen und weitreichenden Fachinformationen von Luchterhand sowie praktischen Hilfestellungen. Damit Sie

immer die richtige Entscheidung treffen.

Stellenausschreibungen

**DER PRÄSIDENT
DES HESSISCHEN RECHNUNGSHOFS**

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Prüferin/Prüfer (m/w/d)
für die Prüfungsabteilung VII, Referat VII 2
(Wissenschaft, Forschungseinrichtungen, Uniklinika)**

Die Einstellung erfolgt als Beamtin/Beamter bis A 12 HBesG bzw. als Tarifbeschäftigte/-r nach dem TV-Hessen.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Internetseite unter: https://rechnungshof.hessen.de.

Bewerbungsfrist: 2. September 2022

HESSEN

**Beim
Regierungspräsidium
Gießen**

ist in der Abteilung V „Landwirtschaft, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz“ im Dezernat 51.4 „Pflanzenschutzdienst“ eine Stelle im Bereich

Import – Pflanzenbeschau

befristet zu besetzen.

Die Funktion ist nach Entgeltgruppe 6 bzw. 8 TV-H bewertet.

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf https://stellensuche.hessen.de

HESSEN

Das Regierungspräsidium Gießen

bietet in der **Abteilung VII „Flüchtlingsangelegenheiten, Erstaufnahmeeinrichtung und Integration“** im **Dezernat 74 „Integration, Sozialbetreuung und Ehrenamt“** an den Standorten Gießen und Neustadt

**Praktikumsstellen für den Beruf
der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters (m/w/d)
bzw.
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen (m/w/d)
zur Erlangung der staatlichen Anerkennung**

an. Es stehen mehrere Praktikumsplätze zur Verfügung, die bei Freiwerden laufend nachbesetzt werden können.

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf https://stellensuche.hessen.de (Referenzcode 50191472_0002) oder über den QR-Code.

HESSEN

**Hessische Verwaltung
für Bodenmanagement
und Geoinformation**

AfB Fulda

Für das **Amt für Bodenmanagement Fulda** suchen wir zum **1. August 2023** mehrere Auszubildende

zur Geomatikerin/zum Geomatiker (w/m/d)

Die vollständige Stellenausschreibung mit weiteren Informationen, wie z. B. zur Ausbildungsvergütung nach TVA-H, finden Sie auf unserem Karriereportal und auf unserer Website unter: https://hvbg.hessen.de//karriere.

Wir freuen uns auf die Zusendung Ihrer aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen

unter Angabe des Kennworts **„Ausbildung 2023-AfB Fulda“**
bis spätestens **28. Oktober 2022**

über das Karriereportal Arbeitgeber Land Hessen.

Die Anzeige erfolgt aufgrund redaktioneller Korrekturen als Wiederholung der Anzeige aus Heft 29 (Streichung der Angaben zum Entgelt unter Verweis auf die vollständige Stellenausschreibung im Karriereportal vom 8. Juli 2022).

Rüsselsheim am Main sucht Verstärkung!

Werden Sie Teil unseres Teams in einer tollen Stadt, die viel zu bieten hat. Rüsselsheim hat zurzeit rund 66.000 Einwohnerinnen und Einwohner und wächst stetig. Neben attraktiven und vielfältigen Kultur- und Freizeitangeboten können wir auch beim Thema Kinderbetreuung und Schulen punkten. Mitten im Rhein-Main-Gebiet sind wir bestens mit der Bahn und dem Auto zu erreichen. Im Fachbereich Gebäudewirtschaft ist ab sofort folgende Stelle unbefristet zu besetzen:

Bereichsleitung Bauunterhaltung (m/w/d)

(E.-Gr. S 13 TVöD, wö. AZ 39 Std.), (Kennz. 2071)

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie auf unserer Internetseite www.ruesselsheim.de unter der Rubrik „Stellenangebote“.

Die Stadt Rüsselsheim am Main ist der „Charta der Vielfalt“ beigetreten, fördert die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und berücksichtigt Schwerbehinderte.

Ihre aussagekräftige Bewerbung reichen Sie bitte **spätestens** bis zum **2.9.2022** über den Button "Jetzt online bewerben" unter **www.ruesselsheim.de**, Rubrik „Stellenangebote“, ein.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

rüsselsheim
am main

Naturnahe Wälder, artenreiche Landschaften, gesunde und regional erzeugte Lebensmittel, wilde Bäche und saubere Luft: das alles ist nicht selbstverständlich, es ist unser täglicher Auftrag und Ansporn. Gemeinsam machen wir uns stark für unsere natürlichen Lebensgrundlagen.

ARBEITGEBER LAND HESSEN
CHANCEN, SO VIELFÄLTIG WIE DAS LAND

Werden Sie ein Teil davon und gestalten Sie mit uns eine lebenswerte Zukunft für Hessen.

Wir suchen zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** unbefristet eine

Sachbearbeitung (m/w/d)

Fachbezogene Verwaltung

(bis A 12 HBesG / bis E 12 TV-H)

in der Abteilung „Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft, Immissions- und Strahlenschutz “.

Den vollständigen Ausschreibungstext mit weiteren Informationen zu Aufgabengebiet, Anforderungsprofil und unserem Angebot an Sie finden Sie unter https://karriere.hessen.de. Bewerbungsschluss: **24. August 2022**.

Naturnahe Wälder, artenreiche Landschaften, gesunde und regional erzeugte Lebensmittel, wilde Bäche und saubere Luft: das alles ist nicht selbstverständlich, es ist unser täglicher Auftrag und Ansporn. Gemeinsam machen wir uns stark für unsere natürlichen Lebensgrundlagen.

ARBEITGEBER LAND HESSEN
CHANCEN, SO VIELFÄLTIG WIE DAS LAND

Werden Sie ein Teil davon und gestalten Sie mit uns eine lebenswerte Zukunft für Hessen.

Wir suchen zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** unbefristet eine/n

Referentin/Referenten (m/w/d) für die gebietsbezogene Lärmaktionsplanung und anlagenbezogenen Lärm (TA Lärm)

(bis A 14 HBesG / bis E 14 TV-H)

in der Abteilung „Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft, Immissions- und Strahlenschutz “.

Den vollständigen Ausschreibungstext mit weiteren Informationen zu Aufgabengebiet, Anforderungsprofil und unserem Angebot an Sie finden Sie unter https://karriere.hessen.de. Bewerbungsschluss: **25. August 2022.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, Telefon: (02233) 3760-7000, Fax: (02233) 3760-7201, www.wolterskluwer.de, Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.
Jahresabonnement Print: 48,50 € zzgl. 36,40 € Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Bankverbindung: Bankkonto Deutsche Bank AG, Neuwied BLZ 574 700 47, Konto-Nr. 2 028 850. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum 30.6. und 31.12. möglich. Einzelverkaufspreis: 2,50 € zzgl. 2,50 € inkl. MwSt. Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrätin Rahela Welp; Redaktion: Birgit Stock, Telefon: 0611 353-1682;
Anzeigen des „Öffentlichen Anzeigers“: Gabriele Wieneber (Anzeigenverkauf), Telefon: (02233) 3760-7608, anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com; Anja Bottner (Anzeigendisposition), Telefon (02233) 3760-7697, Gabriele Wieneber (Anzeigendisposition), Telefon (02233) 3760-7608, anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com.
Chefin vom Dienst: Annette Baier, Telefon: (02233) 3760-7975, redaktion-staatsanzeiger@wolterskluwer.com; Druck: rewi druckhaus – Reiner Winters GmbH, 57537 Wissen.
Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12:00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. Januar 2022.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 33 vom 15. August 2022 beträgt 16 Seiten.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hünfelden

GEMEINDE
HÜNFELDEN

Wir suchen zum 1. Januar 2023 einen

Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Brand- und Katastrophenschutz
(Teilzeit mit 29 Wochenstunden, unbefristet)

Neugierig?

Die vollständigen Stellenanzeigen mit weiteren Infos finden Sie unter www.huenfelden.de, www.interamt.de und in unserer Hünfelden App.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

DEUTSCHE
BUNDESBANK
EUROSYSTEM

Die Deutsche Bundesbank ist eine der größten Zentralbanken weltweit. Gemeinsam mit unseren europäischen Partnern gestalten wir die Geldpolitik im Eurosystem und engagieren uns für ein stabiles Finanzsystem und zuverlässige Zahlungssysteme. Weitere Kernaufgaben sind die Bankenaufsicht und die Bargeldversorgung.

Wir suchen für den Bereich **Recht** in unserer Zentrale in **Frankfurt am Main** mehrere

Volljurist*innen

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie unter **https://www.bundesbank.de/de/karriere/jobboerse.**

Wir freuen uns auf Ihre Online-Bewerbung bis zum **11. September 2022** unter Angabe der **Kennziffer 2022_0745_02.**